

21. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbands Sigmaringen
„Zeilen Ost“, Gemeinde Inzigkofen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen hat in seiner Sitzung am 29.01.2026 beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung „Zeilen Ost“ in Inzigkofen durchzuführen.



Änderungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Inzigkofen und umfasst eine Größe von rund 0,7 ha. Die Lage des Gebietes ist im Plan mit einem roten Kreis markiert.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen sollen in folgenden Bereichen der Gemeinde Inzigkofen geändert werden:

Neuausweisung: Mischbaufläche, Sonderbaufläche „Begegnungsstätte“ und Wohnbaufläche.

Herausnahme: Wohnbaufläche

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stehen die Unterlagen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Zeilen Ost“ in der Fassung vom 27. Januar 2026 in der Zeit **vom 16.02. bis einschließlich 20.03.2026** auf der Homepage der Gemeinde Inzigkofen unter: <https://www.inzigkofen.de/> zur Einsicht und zum Herunterladen bereit.

Die gleichen Unterlagen liegen in Papierform innerhalb der oben genannten Frist auch

- in der Gemeinde Inzigkofen, Ziegelweg 2, 72514 Inzigkofen sowie
- im Rathaus der Stadt Sigmaringen, Fürst-Wilhelm-Straße 15, in der Bauverwaltung, 3.OG

während der üblichen Dienstzeiten für jedermann zugänglich öffentlich aus (Sekretariat Telefon: 07571-106 175).

Im genannten Veröffentlichungszeitraum kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Stellungnahmen sollen per E-Mail an Stadtplanung@sigmaringen.de gesendet werden. Sie können auch schriftlich in Papierform abgegeben oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es handelt sich hierbei um ein öffentliches Verfahren. Die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung anonym behandelt, jedoch wird um Angabe der Anschrift/E-Mail-Adresse gebeten, um antworten zu können. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel im oben genannten Zeitraum.

Die Verbandsversammlung des GVV wird die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen prüfen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern der GVV deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4 a Abs. 5 BauGB). Ebenso ist Antrag nach § 47 VwGO unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sigmaringen, 10.2.2026

gez. Dr. Marcus Ehm, Verbandsvorsitzender